

Satzung der Tauchsportgemeinschaft Bad Segeberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tauchsportgemeinschaft Bad Segeberg e.V.". Er wurde am 1.9.1978 gegründet und hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins sind die Förderung und die Ausübung des Tauchsports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Training, Ausbildung, Bereitstellung von Gerätschaften sowie gemeinschaftliche Ausübung des Tauchsports.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person vom vollendeten 16. Lebensjahr an werden. Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr können Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ist die Entscheidung des Vorstands positiv, beginnt für das Mitglied eine sechsmonatige Probezeit, innerhalb derer der Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet. Ist die Entscheidung des Vorstands nach Stellung des Aufnahmeantrags bzw. während der Probezeit negativ, steht dem Betroffenen binnen zweier Wochen ab Eröffnung der Entscheidung ein schriftliches Widerspruchsrecht zu. Der Vorstand legt den Widerspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Beschwerde hat bis zur Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit Monatsfrist zum Ende des Quartals.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder die Interessen des Tauchsports schädigendes Verhalten (wie z.B. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen), die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Dieser ist schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von 6 Wochen endgültig über den Widerspruch. Der Betroffene hat bei der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen. Voraussetzung für die Teilnahme an z.B. Tauchgängen ist die Erfüllung der gesundheitlichen, theoretischen und praktischen Anforderungen an den Tauchsport.

Jugendliche Mitglieder über 16 Jahre können an Vereinsveranstaltungen (z.B. Tauchgängen, Vereinsfeiern, usw.) nur mit schriftlicher Genehmigung oder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. An mehrtägigen Vereinsveranstaltungen dürfen sie nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahre dürfen an Vereinsaktivitäten nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Die Mitglieder sind an die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie haben zudem tauchsportspezifische Bestimmungen wie z.B. Umweltschutzvorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

§ 8

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsatzung.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in

Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie soll im 1. Quartal stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, Änderung der Satzung, oder Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine Abstimmung schriftlich geheim.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Behörden. Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzgeschäfte zuständig. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Vorsitzender Finanzen

Jedes Organ des geschäftsführenden Vorstands ist als einzelne Person für den gesamten Vorstand mündlich sowie schriftlich voll handlungsberechtigt gegenüber Ämtern und Behörden, Banken und sonstigen Institutionen. Grundlage für die Geschäfte des Vorstands sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die bewilligten Mittel des Haushaltsplans.

Der Vorsitzende Finanzen hat entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands die finanziellen Geschäfte des Vereins zu erledigen. Insbesondere obliegt ihm das Inkasso der Aufnahme- und Beitragsgebühren. Einnahmen und Ausgaben sind schriftlich festzuhalten. Am Ende des Geschäftsjahres sind diese Belege den Buchprüfern (Kassenprüfer) des Vereins vorzulegen. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht vom Vorsitzenden Finanzen zu erstellen. Diese Jahresbilanz ist zusammen mit dem Entwurf eines Haushaltsplans für das Folgejahr dem Vorstand vorzulegen, der diese Unterlagen nach Zustimmung anschließend der Mitgliederversammlung für seine Entlastung bzw. Zustimmung vorlegt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern/innen:

Technik
Kommunikation
Jugend (bei Bedarf).
Ausbildung
Medizin

Die Wahl des Vorstands erfolgt anlässlich einer Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vorstands wird auf eine Zeit von drei Jahren gewählt. Hierbei ist es so, dass jedes Jahr ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, setzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen geeigneten Vertreter ein. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Amtszeit.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11

Technik

Der Abteilungsleiter/in Technik überwacht die Instandhaltung und Wartung des technischen Materials des Vereins.

§ 12

Kommunikation

Der Abteilungsleiter/in Kommunikation besorgt den Schriftverkehr des Vereins.

§ 13

Jugend (bei Bedarf)

Dem Abteilungsleiter/in Jugend unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Es sind die besonderen Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

§ 14

Ausbildung

Der Abteilungsleiter/in Ausbildung kümmert sich um alle Belange der internen Vereinsausbildung. Die Ausbildungsinhalte und deren Durchführungen decken sich mit den Inhalten und Empfehlungen des VDST. Der Ausbildungsleiter/in ist autorisiert sich entsprechender Unterstützung interner als auch externer Ausbilder zu bedienen.

§ 15

Medizin

Der Abteilungsleiter/in Medizin unterstützt den Ausbildungsleiter in der internen Aus- u. Fortbildung der Mitglieder für seinen Fachbereich.
Des Weiteren ist er Ansprechpartner für Tauchmedizinische Belange der Mitglieder.

§ 16

Kassenprüfer

Zur Kontrolle der Rechnungsführung bestellt die Mitgliederversammlung Kassenprüfer. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfung und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen (z.B. Festausschuss).

§ 18

Haftungsausschluss

Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands, ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter oder ein vom Vorstand Beauftragter ist dem Verein gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines (sowie für die Haftung der Mitglieder untereinander), soweit das Gesetz dies zulässt.

Ist der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands, ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter oder ein vom Vorstand Beauftragter einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, so wird er durch den Verein von der Verbindlichkeit befreit. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung der Tauchsportgemeinschaft Segeberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportverband Schleswig-Holstein mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.02.2012 beschlossen. Die in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2004 beschlossene Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Bad Segeberg, 04.02.2012

Unterschriften (vgl. § 59 Abs. 3 BGB)